

## **Merkblatt zum Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen**

### **Neuzugang**

Für Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen, der Apothekerkammer Hamburg und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt besteht eine Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtung bei der Apothekerkammer des Landes Niedersachsen.

### **I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung**

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) andere Versorgungssysteme, wie z.B. die berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen.

### **II. Wesen und Aufgaben des Versorgungswerkes**

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, im Alter und im Fall des Todes zu gewähren.

### **III. Die Vorteile des Versorgungswerkes**

1. Das Versorgungswerk bietet bei einer günstigen Kostenstruktur (keine Abschlussprovision, kein Außendienst, keine Aktionäre) ansehnliche Versorgungsleistungen. Die Beiträge zum Versorgungswerk können als Sonderausgaben nach den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes steuerlich geltend gemacht werden.
2. Die Gremien des Versorgungswerkes treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.
3. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetze), so dass die Gremien des Versorgungswerkes das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes allein gestalten können.
4. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **1. Pflichtmitgliedschaft**

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind grundsätzlich alle Angehörigen der Apothekerkammer Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt, die bei Kammereintritt die maßgebliche Regelaltersgrenze nach § 16 Abs. 1 der Alterssicherungsordnung noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft besteht aufgrund der Alterssicherungsordnung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer

Niedersachsen in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Altersversorgung der Apothekerinnen und Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt.

Für Pharmazeuten im Praktikum im Land Niedersachsen und Hamburg tritt die Verpflichtung zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk automatisch ein.

Pharmazeuten im Praktikum im Land Sachsen-Anhalt haben ein Wahlrecht:

Nur wenn sie die Kammermitgliedschaft beantragen und in die Kammerliste eingetragen werden, werden sie Pflichtmitglied im Versorgungswerk. Anderenfalls bleiben sie für die Zeit des Pharmaziepraktikums in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert; die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk setzt dann erst mit Erhalt der Approbation ein. Dies könnte nachteilig sein, weil die Beiträge nicht von der Deutschen Rentenversicherung zur Apothekerversorgung Niedersachsen transferiert werden können und in der Deutschen Rentenversicherung im Regelfall mangels Wartezeiterfüllung nicht zu einem Rentenanspruch führen.

## **2. Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft**

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind diejenigen, die als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, oder die nur vertretungsweise bis zur Dauer von maximal drei Monaten eine pharmazeutische Tätigkeit im jeweiligen Kammerbereich ausüben.

## **3. Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft**

Auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden Personen, die

- keine pharmazeutische Tätigkeit ausüben,
- Pflichtmitglieder in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Apotheker sind, die Versorgungsabgaben aus der gesamten Berufstätigkeit zur erstzuständigen Versorgungseinrichtung zahlen und die Satzung dieser Einrichtung eine entsprechende Befreiungsvorschrift enthält,
- Beamte auf Widerruf oder Probe oder Sanitätsoffiziere auf Zeit sind,
- aufgrund ihres Anstellungs- oder Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegeld- oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben.

**Ein Befreiungsantrag muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim Versorgungswerk eingegangen sein.**

## **V. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung**

### **1. Pflichtmitglieder der Kammer**

Angestellte Apothekerinnen und Apotheker oder Pharmazeuten im Praktikum können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Bitte reichen Sie den mit den Unterlagen zum Versorgungswerk übersandten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgefüllt und unterschrieben an das Versorgungswerk zurück. Das Versorgungswerk veranlasst dann die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **2. Durchführung und Wirkung der Befreiung**

Paragraph 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eröffnet die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien zu lassen. Nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung,

- a) wenn der Antrag **innerhalb von drei Monaten** nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen gestellt wird, vom Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk an,
- b) anderenfalls vom Eingang des Antrags an.

## **3. Erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Haben Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Ihrer Beitragszahlung bereits die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt, so bleibt Ihnen diese Rentenanwartschaft erhalten, auch wenn Sie sich als angestellte/-r Apotheker/-in bzw. Pharmazeut im Praktikum für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie von dort eine Altersrente.

Sollten Sie die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt haben, haben Sie die Möglichkeit, sich die von Ihnen getragenen Beiträge erstatten zu lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, die allgemeine Wartezeit durch Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu erfüllen.

Spezielle Auskünfte bezüglich Ihrer Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung können Ihnen rechtsverbindlich nur die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erteilen.

## **VI. Höhe der Beiträge**

### **1. Selbständige**

Selbständig tätige Pflichtmitglieder der jeweiligen Kammer entrichten im Versorgungswerk grundsätzlich die allgemeine Versorgungsabgabe. Diese beträgt im Jahr 2021 monatlich 1.320,60 EUR für die Länder Niedersachsen und Hamburg bzw. 1.246,20 EUR für das Land Sachsen-Anhalt.

Statt der Zahlung des Regelbeitrages besteht die Möglichkeit, einen einkommensbezogenen Beitrag zu leisten, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geringer sind, als die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2021 liegt bei 85.200,00 EUR jährlich für die Länder Niedersachsen und Hamburg sowie 80.400,00 EUR für das Land Sachsen-Anhalt. Bezogen auf Ihre Einkünfte sind 18,6 % als Beitrag zu entrichten. Die Einkünfte für die einkommensbezogene Festsetzung der Versorgungsabgabe sind zum Beispiel durch den Einkommenssteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder die Bescheinigung eines

Steuerberaters nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis des jeweiligen Jahres ist bis spätestens zum Ende des dem Beitragserhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Versorgungswerk einzureichen.

In den ersten zwei Jahren ab Eröffnung Ihrer Apotheke haben Sie die Möglichkeit, vorläufig 5/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe (im Jahr 2021 EUR 660,30 für die Länder Niedersachsen und Hamburg bzw. EUR 623,10 für das Land Sachsen-Anhalt) monatlich als Versorgungsabgabe zu entrichten. Dies ist möglich, ohne dass Sie sofort Ihr Einkommen nachweisen müssen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit mit dem Nachweis des entsprechenden Einkommens, Ihre Versorgungsabgabe bis auf 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe in den ersten zwei Jahren ab Eröffnung der Apotheke zu reduzieren.

## **2. Angestellte**

Lassen Sie sich als angestellte/-r Apotheker/-in bzw. Pharmazeut im Praktikum zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, zahlen Sie den Beitrag, der ansonsten an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, d.h. 18,6 % vom sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt. Die Hälfte des Beitrages zahlt der Arbeitgeber. Bei einem Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit 7.100,00 EUR monatlich für die Länder Niedersachsen und Hamburg bzw. 6.700,00 EUR monatlich für das Land Sachsen-Anhalt ist dies die allgemeine Versorgungsabgabe.

Machen Sie als angestellte/-r Apotheker/-in oder angestellter Pharmazeut im Praktikum nicht von Ihrem Recht Gebrauch, sich zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, entrichten Sie eine zusätzliche Versorgungsabgabe an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen in Höhe von 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe (im Jahr 2021 EUR 264,12 monatlich für die Länder Niedersachsen und Hamburg bzw. EUR 249,24 monatlich für das Land Sachsen-Anhalt). Diese Versorgungsabgabe ist zusätzlich zu Ihrem bereits in die gesetzliche Rentenversicherung entrichteten Beitrag zu zahlen. Vor diesem Hintergrund raten wir dringend an, von der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes Gebrauch zu machen.

## **3. Freiwillige Beitragszahlungen**

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zum Versorgungswerk ist zu empfehlen.

Sie steigern damit Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (*Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke*). Außerdem reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug.

Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen können Sie jedes Jahr leisten. Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

#### 4. Beitragsveränderungen

Die Beiträge verändern sich entsprechend der jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze und dem jährlich festgesetzten Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### 5. Arbeitslosigkeit, Verbeamtung, vorübergehender Auslandsaufenthalt

Im Falle von Arbeitslosigkeit, einer Verbeamtung oder eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes setzen Sie sich bitte mit dem Versorgungswerk in Verbindung. Wir erläutern Ihnen gern die nach der Alterssicherungsordnung bestehenden Möglichkeiten der Beitragsgestaltung.

Abgabe	Alte Bundesländer, einschl. Berlin West (monatlich)	Neue Bundesländer, einschl. Berlin Ost (monatlich)
02/10	264,12 Euro	249,24 Euro
05/10	660,30 Euro	623,10 Euro
10/10	1.320,60 Euro	1.246,20 Euro
13/10	1.716,78 Euro	1.620,02 Euro
15/10	1.980,90 Euro	1.869,30 Euro
18/10	2.377,08 Euro	2.243,16 Euro

#### VII. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze
- Berufsunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente:  
*Witwen-/Witwerrente (60 %), Vollwaisenrente (20 %), Halbwaisenrente (10 %) der maßgebenden Rente*
- Anspruch auf Witwen- und Witwerrente für die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Sterbegeld
- Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

#### VIII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk/Überleitung

Die Pflichtmitgliedschaft endet mit Fortzug aus dem Bereich der Apothekerkammer Niedersachsen, Hamburg oder Sachsen-Anhalt oder bei Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Bei Verzug ins Ausland oder der Übernahme in das Beamtenverhältnis besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft unter Entrichtung von freiwilligen Beiträgen fortzusetzen.

Bei Fortzug aus dem Bereich der Apothekerkammer Niedersachsen, Hamburg oder Sachsen-Anhalt und Aufnahme einer pharmazeutischen Tätigkeit in einem anderen Kammerbereich der Bundesrepublik Deutschland, tritt mit Aufnahme der Beschäftigung Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des neuen Kammerbereiches ein (Lokalitätsprinzip). Eine freiwillige Fortführung der Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung Niedersachsen ist dann nicht mehr möglich.

Gleichzeitig haben Sie die Möglichkeit, Ihre bisher an die Apothekerversorgung Niedersachsen gezahlten Beiträge an die neue Versorgungseinrichtung überleiten zu lassen, sofern Ihre Mitgliedschaft noch nicht länger als 60 Monate bestanden hat. Der Antrag auf Überleitung der bisher gezahlten Versorgungsabgaben ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung beim neu zuständigen Versorgungswerk zu stellen.

## **IX. Datenschutz**

### **1. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Apothekerversorgung Niedersachsen**

Durch zahlreiche Gesetze wird der Datenschutz umfassend geregelt. Als Ihr Versorgungswerk legen wir in unserer Funktion als Rententräger seit jeher besonderen Wert auf die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten. Das Versorgungswerk führt für Sie u.a. eine Mitgliedsakte und ein Mitgliedskonto. Dort verarbeiten wir alle Daten, die für Ihre spätere Rente von Bedeutung sind. Nur wenn diese Daten vollständig sind, kann Ihre Rente zutreffend ermittelt werden.

In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen, wozu wir Ihre Daten benötigen, wie diese geschützt sind und welche Rechte Sie haben.

### **2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

#### **Die verantwortliche Stelle ist:**

Apothekerversorgung Niedersachsen,  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover,  
[www.apvn.de](http://www.apvn.de)

#### **Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte (DSB) unter:**

Frau Rechtsanwältin  
Patricia Kühnel,  
Jugendsteg 15, 15537 Erkner,  
[dsb@apvn.de](mailto:dsb@apvn.de)

### **3. Basierend auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken werden die Daten verarbeitet/gespeichert?**

Das Versorgungswerk organisiert und führt die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversicherung der Angehörigen des Berufsstandes durch. Das Versorgungswerk verarbeitet hierzu personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO). Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Versorgungswerk unterliegt und sie ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage sind neben der EU-DS-GVO das Bundesdatenschutzgesetz, die Landesdatenschutzgesetze und das Niedersächsische Heilkammergesetz, die Satzung des Versorgungswerkes sowie weitere Fachgesetze, wie z. B. die Sozialgesetzbücher II, III,

V, VI, das Versorgungsausgleichsgesetz, das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (wie z. B. im Fall einer Beitragsüberleitung an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk) erteilt haben, ist die Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung rechtmäßig.

#### **4. Welche Daten sind notwendig?**

In Ihrer Mitgliedsakte werden alle Daten verarbeitet, die für Ihre Rente von Bedeutung sind. Neben Ihren persönlichen Daten, wie z. B. Name, Geburtsort, Geburtsdatum sowie Familienstand zählen dazu u.a. auch Ihre Anschrift, die Mitgliedsnummer, Daten zu den von Ihnen erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit und zu Arbeitsentgelten und Arbeitgebern, Daten über Familienangehörige/Hinterbliebene, Zeiten von Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Daten zu Pfändungen und Versorgungsausgleichsverfahren. Auch Mitgliedschaftszeiten in anderen Versorgungswerken und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sind im Einzelfall relevant.

Darüber hinaus sind ggf. auch Gesundheitsdaten von Bedeutung, wenn Sie z. B. eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

#### **5. Woher bekommen wir Ihre Daten?**

Informationen bekommen wir von Ihnen, wenn Sie uns z. B. eine Namens- oder Adressänderung mitteilen oder Anträge stellen und dabei Formulare ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen dazu einreichen.

Außerdem melden z. B. Arbeitgeber, Arbeitsagenturen oder Krankenkassen Zeiten, in denen Sie beschäftigt, arbeitslos oder krank sind. Diese Daten werden Ihrem Mitgliedskonto zugeordnet. Weitere Daten erhalten wir z. B. von Gerichten, Insolvenzverwaltern oder anderen öffentlichen Stellen.

#### **6. Weitergabe von Daten an Dritte**

Daten, die Sie uns mitteilen, sind in der Regel auch nur für das Versorgungswerk gedacht. Es kann aber vorkommen, dass auch andere Stellen oder Personen diese Daten benötigen.

Grundsätzlich dürfen wir Ihre Daten nicht an Dritte weiterleiten. Das ist nur zulässig, wenn Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht. Dies ist z. B. gegenüber anderen Rentenversicherungsträgern, Arbeitsagenturen und gesetzlichen Krankenkassen, anderen dem Datengeheimnis verpflichtete Dienstleister (z. B. Websitebetreiber, Post, Druckerei) oder gegenüber Polizeibehörden und Gerichten der Fall.

Das Versorgungswerk ist außerdem gesetzlich verpflichtet, z. B. der Finanzverwaltung Rentendaten im Rahmen des sogenannten Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu melden. Die Meldung muss unabhängig von Ihrer evtl. bestehenden Pflicht eine Steuererklärung abzugeben erfolgen.

#### **Besonderheiten bei medizinischen Daten**

Medizinische Daten wie Gutachten oder Befundberichte gehören zu den sensibelsten persönlichen Daten. Diese Daten dürfen wir grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung an Dritte übermitteln.

Sie können jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, der Weitergabe von medizinischen Daten widersprechen. Ihr Widerspruch bewirkt, dass ohne Ihr Wissen und ohne Ihre Einwilligung keine medizinischen Daten weitergegeben werden. Im Einzelfall kann das allerdings zur Folge haben, dass Ihnen Leistungen wegen fehlender Mitwirkung entzogen oder nicht gezahlt werden.

## **7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

Sie haben das Recht auf kostenlose Auskunft über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Art. 15 EU-DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DS-GVO und das Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 EU-DS-GVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 EU-DS-GVO ist gem. Abs. 3 ausgeschlossen, weil die Verarbeitung Ihrer Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Wenn Sie feststellen, dass Ihre gespeicherten Daten nicht stimmen, berichtigen wir diese. Sobald uns Nachweise dafür vorliegen, können wir fehlerhafte Daten entfernen oder durch die richtigen Daten ersetzen. Unvollständige Daten werden von uns vervollständigt.

In bestimmten Fällen können Sie verlangen, dass wir Ihre Daten löschen. Das ist zum Beispiel möglich, wenn wir die Daten für unseren gesetzlichen Auftrag nicht mehr benötigen. Eine Löschung kann nicht verlangt werden, sofern die weitere Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Betracht kommen hier insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten scheidet dann aus, wenn die o. g. Verarbeitungszwecke weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen das Versorgungswerk verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit gegenüber dem Versorgungswerk widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-DS-GVO, also vor dem 25.05.2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Sie haben außerdem das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, Art. 77 EU-DS-GVO.

## **8. Gibt es eine Pflicht Ihrerseits, Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln?**

Um die Verwaltung des Versorgungswerkes zu Ihrer Zufriedenheit durchführen zu können, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Im Rahmen der unter Punkt 3. genannten Zwecke und basierend auf den dort genannten rechtlichen Grundlagen sind Sie verpflichtet, die notwendigen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, ist eine Ermittlung Ihrer Rente in der korrekten Art und Weise und Höhe nicht möglich. Sie würden ggf. Renteneinbußen erleiden.

## **9. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Ihre Daten werden im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages solange gespeichert und verarbeitet, wie dies für die korrekte Bearbeitung Ihrer Renten und ggf. der Rente Ihrer Hinterbliebenen erforderlich ist. Zwingend einzuhalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften oder aufgrund von einschlägigen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre betragen. Danach werden Ihre Daten gelöscht.



## **10. Werden Daten in ein Drittland übermittelt?**

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union findet grundsätzlich nicht statt. Sie kann für den Fall relevant werden, dass Sie rentenversicherungsrechtliche Zeiten in der Schweiz zurückgelegt haben und diese Zeiten im Rahmen der Koordinierung nach der EU-Verordnung 883/2004 in einem Rentenantragsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Übermittlung ist zulässig, weil die EU-Kommission bereits unter der Geltung des alten Rechts nach § 25 Abs. 6 Datenschutzrichtlinie entschieden hat, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Diese Entscheidung gilt auch unter der EU-DS-GVO fort.

Darüber hinaus übermittelt das Versorgungswerk keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Dies ist nur im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit Ihrem Einverständnis möglich.

## **11. Findet Profiling statt?**

Eine Verarbeitung mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte Ihrer Daten zu bewerten (Profiling), findet nicht statt. Es findet keine Auswertung Ihres Surfverhaltens statt.

## **12. Ist die Kommunikation per E-Mail möglich?**

Eine Kommunikation von Ihnen zum Versorgungswerk per E-Mail ist möglich. Beachten Sie bitte, dass dieser Übertragungsweg nicht vollständig sicher ist und Unbefugte z. B. die Absender- oder Empfängeradresse oder den Inhalt der E-Mail manipulieren können.

Das Versorgungswerk antwortet Ihnen aus Datenschutzgründen auf dem Postweg, es sei denn, Sie nehmen an dem verschlüsselten E-Mail-Verfahren teil, das die Apothekerversorgung Niedersachsen allen Mitgliedern und Leistungsempfängern anbietet. Durch den Einsatz eines E-Mail Ver- und Entschlüsselungsgateways nach neuester Technologie wird eine hohe Datensicherheit erreicht, weshalb auch die Landesdatenschutzbehörden diese Verfahren empfehlen. Wenn Sie noch nicht daran teilnehmen, senden wir Ihnen auf Anforderung die Zugangsdaten gerne postalisch zu.

Bestimmte Geschäftsvorfälle erfordern weiterhin Ihre Unterschrift.

## **13. Gibt es automatisierte Entscheidungsfindungen?**

Grundsätzlich nutzen wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DS-GVO. Einzelne Verwaltungsentscheidungen können jedoch im Stapellauf automatisiert erstellt werden (z.B. Mahnläufe über Beitragsforderungen).

## **X. Beratung**

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema Versorgungswerk haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Niedersachsen stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Versorgungswerkes [www.apvn.de](http://www.apvn.de).

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, beruflichen Status, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf hilft uns, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.00-16.30 Uhr und Freitag von 8.00-15.00 Uhr zu erreichen.

Sie erreichen uns unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 881	Herr Braeuer
	(030) 81 60 02 882	Frau Zimmer
	(030) 81 60 02 883	Frau Labahn
	(030) 81 60 02 884	Herr Lindow
	(030) 81 60 02 886	Herr Wessel
	(030) 81 60 02 887	Frau Köppen
	(030) 81 60 02 330	Frau Heine

Dem an Sie gerichteten persönlichen Anschreiben können Sie neben der Direktdurchwahl auch den für Sie zuständigen Sachbearbeiter entnehmen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Apothekerversorgung Niedersachsen  
Der Verwaltungsausschuss